

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 11.12.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 11. December 1874.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung des Lösches und Ladeplatzes zu Bardenfleth, sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung des Lösches und Ladeplatzes zu Bardenfleth, sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung des Lösches und Ladeplatzes zu Bardenfleth und der Kaje zu Dchtum und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Von Schiffen, welche an die Kaje anlegen, um zu laden oder zu löschen, und nicht lediglich zum Transport von Personen und deren Reisegepäck dienen, ist ein Kajegeld zu entrichten und zwar:

von Schiffen bis und von 25 Kub.-Meter 0,10 *M.*
 von größeren Schiffen für jeden ferneren

Kubikmeter 0,01 „

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 2.

Die Benutzung der Kaje zum Löschen und Laden von Gütern ist nur nach vorgängiger Erlaubniß und Anweisung des bestellten Aufsehers gestattet. Jeder Wagenführer, welcher den Platz benutzt, hat dem Aufseher für jeden Wagen bei jedekmaliger Benutzung 0,05 *M.* zu bezahlen.

§ 3.

Beim Löschen und Laden dürfen die angebrachten Güter auf dem Kajeplatze nicht länger, als es die Umstände erfordern, liegen bleiben und sind auf Anordnung des Aufsehers unverzüglich fortzuschaffen, oder soweit zurückzubringen, daß der Verkehr nicht beschränkt wird.

§ 4.

Für das Lagern von Gütern auf dem Platze bedarf es gleichfalls der Erlaubniß und Anweisung des Aufsehers. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände dürfen zum Lagern nicht zugelassen werden; auch darf nicht am Bollwerk, bis auf 8 Meter Entfernung von demselben, und auch nicht auf dem gepflasterten Wege gelagert werden.

§ 5.

Ist das Lagern von Gütern auf dem Kajeplatze, oder ausnahmsweise innerhalb Deichs vor und neben dem Schaart gestattet und bleiben dieselben länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 10 □ Meter des belegten Raumes:

a.	während der ersten	4 Wochen,	wöchentlich	0,10	<i>M.</i>
b.	"	"	folgenden 8	"	0,20
c.	"	"	"	10	"
d.	"	"	ferneren Zeit,	"	0,50

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll und der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 6.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§ 7.

Erscheint die Lagerung von bestimmten Gütern überhaupt, oder auf der vom Aufseher angewiesenen Stelle nicht ferner zulässig, so sind dieselben nach vorgängiger Aufforderung des Aufsehers sofort, beziehungsweise innerhalb einer zu bestimmenden Frist, vom Eigenthümer oder von demjenigen, welcher dieselben gelagert hat, zu entfernen.

§ 8.

Ohne Anweisung gelagerte, oder nach vorgängiger Aufforderung nicht fortgeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so wird mit denselben wie mit herrenlosen Sachen, verfahren.

§ 9.

Gelagerte Güter können in jedem Falle bis zur Bezahlung des Lagergeldes und etwaiger Kosten vom Aufseher zurückgehalten werden.

§ 10.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Vorschriften werden vom Verwaltungsamte, vorbehältlich des Re-

curseß an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden; Uebertretungen derselben werden mit Geldstrafe bis 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. October 1869 (Ges.-S. Bd. XXI. *N* 36) und die Regierungs-Bekanntmachungen vom 6. Februar 1857 (Ges.-S. Bd. XV. *N* 78) und 17. December 1857 (Ges.-S. Bd. XV. *N* 153) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alldann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.